

30. Juli 2025

**Stellungnahme der Bausparkassenverbände
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und
Versicherungsvertragsrechts**

Die Bausparkassenverbände sprechen sich dafür aus, auf eine überschießende Umsetzung der geänderten Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechte-RL) im Hinblick auf Außergeschäftsraumverträge über Finanzdienstleistungen zu verzichten (dazu unter 1.). Sollte an einem Verbraucherwiderrufsrecht auch bei Außergeschäftsraumverträgen nach § 312b BGB über Finanzdienstleistungen festgehalten werden, bitten wir aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dringend darum, die gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster nach den Anlagen 3 bis 3b zu Art. 246b § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB für diese außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen beizubehalten (dazu unter 2.). Schließlich sollte sich die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen für eine Änderung des Art. 16b der Verbraucherrechte-RL im Hinblick auf ein europäisches Widerrufsbelehrungsmuster oder jedenfalls eine Öffnungsklausel für nationale Widerrufsbelehrungsmuster einsetzen (dazu unter 3.)

1. Verzicht auf überschießende Umsetzung der geänderten Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechte-RL) im Hinblick auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen

Wir regen dringend einen Verzicht auf eine überschießende Umsetzung der Verbraucherrechte-RL im Hinblick auf Außergeschäftsraumverträge für Finanzdienstleistungen an.

Begründung:

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag 2025 auf eine bürokratiearme Umsetzung von EU-Recht unter Ausschluss einer „Übererfüllung“ verständigt (vgl. Zeilen 2013 bis 2014) und zudem speziell im Kontext der Finanzregulierung vereinbart, auf „Goldplating“ bei der Umsetzung von EU-Recht zu verzichten (vgl. Zeilen 1560 bis 1564):

„Wir nehmen einen leistungsfähigen Kapitalmarkt als ein industriepolitisches Ziel wahr. Wir wollen den Finanzplatz Deutschland stärken. Um die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und den europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vollenden, engagieren wir uns für eine einheitliche europäische Finanzregulierung und verzichten in diesem Zusammenhang auch auf Goldplating.“

Der EU-Gesetzgeber hatte sich bereits mit der Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechte-RL-2011) dazu entschieden, den Bereich der außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Finanzdienstleistungsverträge nicht zu regeln. Während Art. 31 der Verbraucherrechte-RL-2011 die
Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.

frühere Richtlinie 85/577/EWG über den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen außer Kraft gesetzt hat, beinhaltet Art. 3 Abs. 3 lit. d) dieser grundsätzlich auch für Außergeschäftsraumverträge für Waren und Dienstleistungen geltenden Verbraucherrechte-RL-2011 eine generelle Ausnahme für Verträge über Finanzdienstleistungen.

Der EU-Gesetzgeber hat in 2023 mit der Richtlinie (EU) 2023/2673 an seiner Entscheidung festgehalten, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Finanzdienstleistungsverträge ungeregelt zu lassen. Die durch die Richtlinie (EU) 2023/2673 geänderte Verbraucherrechte-RL sollte zwar jenseits des Bereichs der Finanzdienstleistungen weiterhin sowohl für Fernabsatz- als auch für Außergeschäftsraumverträge für Waren und Dienstleistungen gelten. Mit der Richtlinie (EU) 2023/2673 wurde der Anwendungsbereich der Verbraucherrechte-RL darüber hinaus ausschließlich auf diejenigen Finanzdienstleistungsverträge erstreckt, die im Fernabsatz geschlossen werden. Der EU-Gesetzgeber stellte dabei klar, dass Finanzdienstleistungsverträge, die auf andere Weise als im Fernabsatz geschlossen werden, nicht unter den Anwendungsbereich der Verbraucherrechte-RL fallen sollen (vgl. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie (EU) 2023/2673) und ging gleichzeitig davon aus, dass nach dieser Maßgabe mit der Verbraucherrechte-RL ein hohes Verbraucherschutzniveau zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts erreicht werde (vgl. Erwägungsgründe 4 und 46 der Richtlinie (EU) 2023/2673).

Der im Koalitionsvertrag vereinbarte Verzicht auf ein Goldplating bei der Umsetzung von EU-Recht insbesondere im Bereich der Finanzdienstleistungen verlangt eine 1:1-Umsetzung auch der Verbraucherrechte-RL. Dies bedeutet zum einen die Fokussierung auf die Anpassung des verbraucherschützenden nationalen Normenprogramms rund um Fernabsatzverträge i.S.d. § 312c Abs. 1 BGB entsprechend den Vorgaben der Verbraucherrechte-RL und zum anderen den Verzicht auf eine Erstreckung der Inhalte dieser Verbraucherrechte-RL auf Außergeschäftsraumverträge i.S.d. § 312b Abs. 1 BGB für Finanzdienstleistungen.

Demgegenüber sieht der vom BMJV vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und Versicherungsvertragsrechts nicht nur eine Anpassung des nationalen Fernabsatzrechts vor. Vielmehr sollen die nach der Verbraucherrechte-RL auf Fernabsatzverträge für Finanzdienstleistungen beschränkten Vorgaben auch auf Außergeschäftsraumverträge für Finanzdienstleistungen erstreckt werden. Dieses Vorgehen verkehrt die politische Grundsatzentscheidung, auf Goldplating im Kontext der Finanzregulierung zu verzichten, in ihr Gegenteil. Aus der Gesetzesbegründung wird im Übrigen nicht deutlich, welche nationalen Besonderheiten den deutschen Gesetzgeber bewogen haben – im Gegensatz zum europäischen Gesetzgeber – von einer mit Fernabsatzverträgen „vergleichbaren Schutzsituation“ der Verbraucher im Bereich der Außergeschäftsraumverträge für Finanzdienstleistungen (vgl. Seiten 32, 27 und 44 des Referentenentwurfs) auszugehen.

2. Beibehaltung der Gesetzlichkeitsfiktion und der Widerrufsbelehrungsmuster nach Art. 246b i.V.m. den Anlagen 3 bis 3b zu Art. 246b § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Sofern der Gesetzgeber dem Petitum, auf eine Erstreckung der Inhalte der Verbraucherrechte-RL auf Außergeschäftsraumverträge i.S.d. § 312b Abs. 1 BGB für Finanzdienstleistungen zu verzichten, nicht nachkommen sollte, sollten dringend die Gesetzlichkeitsfiktion und die heutigen Widerrufsbelehrungsmuster nach § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12, Art. 246b § 2 Abs. 3 S. 1 EGBGB i. V. m. den Anlagen 3 bis 3b zu Art. 246b § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen beibehalten werden.

In diesem Falle bitten wir daher dringend darum,

den nach Art. 3 Nr. 3 des Entwurfs neugefassten Art. 246b § 1 EGBGB-E um folgenden neuen Abs. 4 zu ergänzen:

„3) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen kann der Unternehmer zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 16 dem Verbraucher das jeweils einschlägige, in der Anlage 3, der Anlage 3a oder der Anlage 3b vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermitteln.“

Gleichzeitig bitten wir dringend darum,

von der nach Art. 3 Nr. 8 des Entwurfs beabsichtigten Streichung der heutigen Anlagen 3 bis 3b zu Art. 246b § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB abzusehen und diese stattdessen als Anlagen 3 bis 3b zu Art. 246b § 1 Abs. 4 EGBGB-E mit folgenden Titeln inhaltlich angepasst aufrechtzuerhalten:

- **Anlage 3: „Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen mit Ausnahme von Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten und Immobilieförderdarlehensverträgen“**
- **Anlage 3a: „Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten in Form von Zahlungsdiensterahmenverträgen“**
- **Anlage 3b: „Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über die Erbringung von Zahlungsdiensten in Form von Einzelzahlungsverträgen“**

Begründung:

Eine Beibehaltung der Gesetzlichkeitsfiktion und der Widerrufsbelehrungsmuster für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen könnte bereits im Ausgangspunkt kein Risiko einer rechtlichen Konfliktlage mit der Verbraucherrechte-RL auslösen. Da sich der Anwendungsbereich der Verbraucherrechte-RL eindeutig nicht auf Außergeschäftsraumverträge für Finanzdienstleistungen erstreckt (dazu oben unter Ziffer 1.), ist der deutsche Gesetzgeber frei, an der Gesetzlichkeitsfiktion und den Widerrufsbelehrungsmustern für diese Verträge festzuhalten.

Die vom BMJV artikulierte Sorge, eine solche unterschiedliche Behandlung von Fernabsatz- und Außergeschäftsraumverträgen „könnte [...] zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen“ (vgl. Seite 44 des Referentenentwurfs), ist nicht nachvollziehbar. Wenn der Gesetzgeber die Geltung der inhaltlich angepassten Anlagen 3 bis 3b zu Art. 246b § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB bereits im Titel jeweils ausdrücklich

auf Vertragsabschlüsse außerhalb von Geschäftsräumen beschränkte, ginge der Rechtsanwender eindeutig davon aus, dass diese gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster nur für Außergeschäftsraumverträge gelten. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs eines Widerrufsbelehrungsmusters ist dem deutschen Recht nicht fremd. Beispielsweise hat der deutsche Gesetzgeber in 2021 mit dem „Gesetz zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts zur Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18 und vom 26. März 2020 in der Rechtssache C-66/19“ das ursprünglich einheitlich für alle Finanzdienstleistungen geltende Widerrufsbelehrungsmuster nach Anlage 3 zu Art. 246b § 2 Abs. 3 EGBGB a.F. durch drei verschiedene Muster für jeweils verschiedene Vertragstypen ersetzt, wobei eine Aufteilung zwischen Finanzdienstleistungen, die keine Zahlungsdienste oder Immobiliarförderdarlehen sind (Anlage 3) sowie zwischen Zahlungsdiensterahmenverträgen (Anlage 3a) und Zahlungsdiensteeinzelverträgen (Anlage 3b) erfolgte. Durch diese Beschränkung des Geltungsbereichs des ursprünglichen Musters nach Anlage 3 zu Art. 246b § 2 Abs. 3 EGBGB a.F. ist weder Verwirrung noch Rechtsunsicherheit eingetreten.

Im Gegenteil würde eine Beibehaltung der Gesetzlichkeitsfiktion und der gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster entsprechend den heutigen Anlagen 3 bis 3b zu Art. 246b § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge sowohl für die Kreditinstitute als auch für die Verbraucher für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Der Gesetzgeber hat zuletzt in 2021 zu Recht anerkannt, dass die Gesetzlichkeitsfiktion und die Widerrufsbelehrungsmuster für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen unverändert „der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit“ dienen (vgl. Drucksache 19/29391, Seite 43). Mit Blick auf die Erfahrungen in der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass ein gänzlicher Wegfall der Gesetzlichkeitsfiktion und der Widerrufsbelehrungsmuster dazu führen würde, dass Verbraucher auch bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen vermehrt versuchen würden, sich unter Berufung auf angebliche Fehler in den Widerrufsbelehrungen und mittels Inanspruchnahme der Zivilgerichte aus ihren vertraglichen Verpflichtungen vorzeitig zu lösen („Widerrufsjoker“).

Heute prüfen die Gerichte im Falle eines nach Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsabschluss erklärten Verbraucherwiderrufs zunächst, ob das Kreditinstitut das gesetzliche Widerrufsbelehrungsmuster ordnungsgemäß verwendet hat. Nur wenn dies nicht der Fall ist, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die abweichende Widerrufsinformation allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wenn die gesetzlichen Muster in Anlagen 3 bis 3b zu Art. 246b § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB auch für Außergeschäftsraumverträge ersatzlos wegfallen würden, müssten die Zivilgerichte künftig bei jeder Widerrufsbelehrung prüfen, ob mit der im Einzelfall gewählten Formulierung alle gesetzlichen Informationspflichten in der gebotenen Weise eindeutig und umfassend erfüllt werden. Dies würde infolge der Bewältigung neuer Masseverfahren zu einer erheblichen Mehrbelastung der Zivilgerichte führen.

3. Hinwirken auf eine Änderung des Art. 16b der Verbraucherrechte-RL

Im Hinblick auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sollte sich die Bundesrepublik Deutschland aus Gründen der Rechtssicherheit dafür einsetzen, dass die Verbraucherrechte-RL in einer Anlage zu Art. 16b um ein europäisches Muster einer Widerrufsbelehrung ergänzt wird. Alternativ sollte Art. 16b der Verbraucherrechte-RL jedenfalls um eine Öffnungsklausel ergänzt werden, die den Mitgliedstaaten die Option einräumt, gesetzliche Muster-Widerrufsbelehrungen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen vorzusehen und eine Gesetzlichkeitsfiktion im Falle ihrer Verwendung zu regeln.